

Unfallflucht (§ 142 StGB): Wegfall oder Verkürzung von Fahrerlaubnis-Entzug (§§ 69, 69a StGB) und Fahrverbot (§ 44 StGB) bei Nachschulung und Therapie

Von Rechtsanwalt Dr. Klaus Himmelreich, Köln

I. Fahrerlaubnis-Entzug

1. Allgemeines

Manche Strafgerichte tun sich bei dieser Gesamt-Problematik¹ unverständlicher Weise immer noch schwer. Dabei sind die Gesetzes-Texte ganz klar:

Zum „Fahrerlaubnis-Entzug“ heißt es in § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB:

„Wird jemand ... verurteilt ... , so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist“.

Zur „Eignung“ bei Verkehrsunfallflucht heißt es in § 69 Abs. 2 Nr. 3:

„Ist ... die Tat ... ein Vergehen ... des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ... an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, ... so ist der Täter in der Regel als ungeeignet ... anzusehen“.

Zur „Ungeeignetheit“ generell betonen u.a. Hentschel/König/Dauer²:

„Ungeeignet ist der Täter dann, wenn eine Würdigung seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände ergibt, dass (seine) Teilnahme am Kfz-Verkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde“.

„Entscheidend (ist) die zukünftige Gefährlichkeit des Täters gerade in Bezug auf die Verkehrsicherheit“. „Die Beurteilung der Eignungsfrage setzt außer in den Fällen der Regelvermutung nach Abs II ... eine umfassende Gesamtwürdigung voraus“. „Wie bei allen Maßregeln gilt dabei hinsichtlich der Prognosefaktoren der Satz ‚Im Zweifel für den Angeklagten‘, während der Tatrichter im Eignungsurteil, das auch die Gefahrenprognose enthält ... , an den Zweifelsatz nicht gebunden ist“.

Zum „Wegfall der Ungeeignetheit“ generell heißt es in § 69a Abs. 7 StGB:

„Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben“.

Das Gericht kann – was „unstreitig“ ist – in diesem Beschluss statt dessen die Sperre auch nur „abkürzen“ oder schon vorher im Urteil die Sperre (gegenüber dem sonstigen Normalmaß) verkürzen oder gar keine mehr verhängen.

Unsicherheit besteht offensichtlich aber immer noch, wann und unter welchen Umständen das geschehen kann und darf.

Die Gesetzes-Formulierung „ergibt sich Grund zur Annahme“ bedeutet:

Es kann vermutet werden; mit gewissen Zweifeln kann eine (nicht ganz sichere) Prognose gewagt werden.

Diese Formulierung bedeutet zusammen mit dem weiteren Text „nicht mehr ungeeignet“:

Auf keinen Fall ist die „Gewissheit“ erforderlich, dass der Täter (wieder) „geeignet“ ist, sondern viel weniger reicht schon aus: In dem einen Zweifelsfalle kurz vor der „völligen Wieder-Eignung“. In dem anderen Zweifelsfalle sogar umgekehrt: Er wird vielleicht eventuell noch beinahe ungeeignet sein, ohne dass dies aber noch (wie zuvor) sicher angenommen werden kann; also jedenfalls kein Grund zu der Annahme, er sei bestimmt noch „ungeeignet“.

Kommt also das Gericht auf Grund seiner Erfahrung³ zu der „Gewissheit“ (also zu mehr als im Gesetz steht), der Täter sei „nicht mehr ungeeignet“ oder hat das Gericht nur entsprechende berechnete „Zweifel“⁴ an einer noch sicher bestehenden Ungeeignetheit (mehr wird im Gesetz nicht verlangt), so darf die Fahrerlaubnis auf gar keinen Fall (weiter) entzogen werden, mithin auch im Falle eines zu entscheidenden Fahrerlaubnis-Entzugs keine Sperre (mehr) verhängt werden; diese ist (vorzeitig) aufzuheben.⁵

2. Nachschulung, Aufbauseminar und Therapie

Absolviert der Täter eine psychologische Nachschulung, ein psychologisches Aufbauseminar oder eine Verkehrs-Therapie⁶ im Rahmen eines „Nachtatverhaltens“, benötigt das (fachlich informierte⁷) Gericht für das Strafverfahren an sich in der Regel nicht noch zusätzlich die Hilfe von Fachleuten, z.B. mithin nicht ein (psychologisches/medizinisches) MPU-Gutachten, erstellt – um nur einige zu erwähnen – z.B. durch die verschiedenen TÜVs⁸, durch die MPU-GmbH oder PIMA (inzwischen beide im Besitz des TÜV-Süd), durch die DEKRA, durch die AVUS-GmbH, durch die IAS und die IBBK (die letzten Beiden sind ohne eigene Nachschulungs- oder Therapie-Tochter-Unternehmen). Im Verwaltungsrecht

¹ Vgl. dazu (im Rahmen von Trunkenheitsdelikten) u.a.: Himmelreich DAR 04, 8; 05, 130; Müller/Veltgens, Verkehrspsychologie und Fahreignung, in: Himmelreich-FS, Hrsg. in: U. Karbach, 2007, S. 211 (213 ff.); Himmelreich/Janker/Karbach, Fahrverbot, Fahrerlaubnisentzug und MPU-Begutachtung im Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2007, Rn. 190 ff. (zu Kursen: Rn. 201, 873 ff. u. 1244); Mahlberg, in: Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008, Kap. 33, Rn. 571 ff., 582 ff., 591 ff., 481 u. 485. – Zu Kursen vgl. auch u.a.: Winkler, in: Himmelreich/Halm, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2008, Kap. 33, Rn. 305 ff., 353 ff. u. 366 (m.w.Nw.); Bode/Winkler, Fahrerlaubnis, 5. Aufl. 2006, § 12, Rn. 47 ff. – Zum Zweck der Maßregel vgl. u.a. Th. Winkler, a.a.O. Rn. 273f. – Zu Kursen im Verwaltungsrecht vgl. u.a. Heiler/Jagow/Tschöpe, Führerschein, 6. Aufl. 2006, S. 317 ff.

² Hentschel/König/Dauer, SVR, 39. Aufl. 2007, § 69 StGB, Rn. 11 (m. Bezug auf den BGH).

³ Zur Fortbildung der Richter auf diesem Gebiet vgl.: Himmelreich DAR 05, 130, 136, Fn. 76.

⁴ Vgl. dazu schon: Hentschel, Trunkenheit-Fahrerlaubnisentziehung-Fahrverbot, 10. Aufl. 2006, Rn. 613, 635, 637, 640; Winkler, a.a.O. (vgl. Rn. 1), Rn. 281; Himmelreich NZV 05, 337, 340, Fn. 46.

⁵ Vgl. Fn. 4.

⁶ Vgl. dazu: Himmelreich/Bücken (ab nächst. Aufl. Zusatz-Autor Krumm), Verkehrsunfallflucht, 4. Aufl. 2005, Rn. 304 ff.

⁷ Vgl. Fn. 3.

⁸ Vgl. dazu u.a.: Müller/Veltgens, a.a.O. (vgl. Rn. 1), S. 215 ff.

ist allerdings gesetzlich manchmal noch eine zusätzliche MPU erforderlich.

Allerdings sollte sich der Verteidiger sicherheitshalber (für den Mandanten freiwillig) doch – zu der „Nachschulungs- oder Therapie-Bescheinigung (mit ausführlicher Beschreibung)“ hinzu – ein MPU⁹-Gutachten (mit Beurteilung der jetzigen „Eignung“) beschaffen. Bei „akkreditierten“ Instituten mit vorhandenem Qualitäts-Sicherungs-System (z.B. bei Auffälligkeiten ohne Alkohol und ohne Drogen die IVT-Hö mit dem Kurs „KBS-PUMA“ oder die IMPULS-GmbH (Tochterunternehmen der TÜV-Rheinland Group) mit dem Kurs „PS-S“¹⁰, um hier nur zwei Institute zu erwähnen) kann man auf Grund deren Erfolgsergebnisse im Verwaltungs- und Strafrecht und wegen der laufenden Prüfung der im Verwaltungsrecht akkreditierten Kurse durch die BASt davon ausgehen, dass eine MPU nach einer solchen, den Charakter verbessernden Maßnahme – auch bei ihren vergleichbaren Kursen im Strafrecht – regelmäßig positiv ausfallen wird, so dass bei Kursen durch diese Institute die Vorlage eines MPU-Gutachtens für das Strafgericht in der Regel nicht erforderlich ist. Ein versierter¹¹ Strafrichter wird dies aber schon korrekt beurteilen können.

Bei diesen Kursen sowie bei den Kursen anderer Anbieter mit zusätzlicher Vorlage eines positiven (auch von psychologischen Fachleuten erstellten) MPU-Gutachtens müsste das Strafgericht – logisch gesehen – auch von der „Gewissheit“ (was offensichtlich noch außerordentlich viel mehr als ein „Zweifel“ ist) ausgehen, dass nämlich der Täter jetzt „nicht mehr ungeeignet“ ist. Der vorherige, eventuelle „Zweifel am Fortbestand der Ungeeignetheit“ ist nun zur „Gewissheit“ geworden, dass der Täter nicht mehr ungeeignet ist. Da nun auf Grund der positiven (auch psychologischen) MPU eine „Gewissheit“ vorliegt, zumindest vorliegen müsste, darf der Strafrichter die Fahrerlaubnis nicht entziehen; er muss den Führerschein herausgeben.

Zwischenfazit dazu: Zu einer positiven MPU braucht es im Strafverfahren schon deshalb gar nicht erst zu kommen, da ein Strafgericht nämlich stets schon bei „Zweifeln am Fortbestand der Ungeeignetheit“ laut Gesetzesformulierung den Führerschein zurückgeben muss; eine bisherige „Sperr- oder vorläufige Sperr-“ ist aufzuheben.

Ist das (in der Regel „konservative“) Gericht aber „sehr vorsichtig und zurückhaltend“, kann es – in einer Art „Grauzone“ (aber auch vor einer MPU) – von einer völligen „Aufhebung“ der Sperr-Abstand nehmen und nur die Sperr-„verkürzen“ bzw. „abkürzen“. Die endgültige Entscheidung wird damit dann allerdings der Fahrerlaubnis-Behörde „zugesprochen“, die dann nach Ablauf der (kürzeren) Sperr- über die Wieder-Erteilung (früher) befinden muss. Diese verwaltungsrechtliche Entscheidung wird bei Maßnahmen der obigen Institute in der Regel positiv ausfallen.

Nun laufen aber – außerhalb von NRW – einige MPU-Institute und Fahrerlaubnis-Behörden Sturm gegen einen möglichen (inzidenten) Wegfall einer (verwaltungsrechtlichen) MPU bei Herausgabe des Führerscheins durch das Strafgericht. Dies ist unverständlich. Man könnte in den übrigen Bundesländern an sich wie in NRW praktisch so im Strafverfahren:

Vor einer (seriösen) Nachschulung oder Verkehrs-Therapie erfolgt zur Feststellung einer „Kursfähigkeit“ eine „Vor-Untersuchung“ mit bestätigender Zuweisung zu dieser Maßnahme (ohne Aussagen zur „Eignung“, da diese erst durch die entspr. Maßnahme eintritt). Danach würde ggfls. eine (preiswertere) Ergänzungs-MPU (sog. Nach-MPU) erfolgen. Die Vor-Untersuchung ist (wie „intern“ für die Behörden in NRW vom Verkehrsministerium festgelegt wurde) sechs Monate lang bindend für die Fahrerlaubnis-Behörde. Eine Ausnahme

ist u.a. die IVT-Hö, nach der deshalb in der Regel an sich keine MPU mehr notwendig wäre, weil das wissenschaftliche Konzept, die Durchführung und die Erfolgskontrolle (Rückfallquote von nur 6,4% nach fünf Jahren) ihrer Maßnahmen seit den 80iger Jahren so genau überprüft worden sind.¹²

Von Bedeutung ist hier noch die Frage der „Bindungswirkung“ von Strafurteilen für die Fahrerlaubnis-Behörde. Eine Bindungswirkung der Fahrerlaubnis-Behörde liegt vor im Falle eines Urteils (§ 3 Abs. 4, S. 1 StVG)¹³ zur „Aufhebung der Sperr- mit Herausgabe des Führerscheins“; dagegen gibt es für die Fahrerlaubnis-Behörde laut BVerwG¹⁴ nur eine „Achtungspflicht“ („auch besonderes Gewicht der Beurteilung beizumessen“) bei (nur) einem nachträglichen Beschluss des Strafgerichts zur „Aufhebung der Sperr- oder zur „Sperrfrist-Abkürzung“, aber in beiden Fällen auch nur dann, wenn eine „ausreichende schriftliche Beurteilung“ der „Eignung“ von Seiten des Strafgerichts vorliegt.¹⁵ Die Fahrerlaubnis-Behörde wird also nie „übergangen“, da im Hinblick auf die Verkehrssicherheit auf jeden Fall eine „Nachprüfung“ durch diese stattfindet, aber auch nicht eine Umgehung einer (vielleicht erforderlichen oder gesetzlich vorgesehenen) MPU, wenn – wie oben vorgeschlagen – eine sog. „Vor-Untersuchung“ bzw. „Nach-MPU“ stattgefunden hat.

Günstiger ist für den Betroffenen mithin die Rückgabe des Führerscheins im Hinblick auf eine Bindung der Fahrerlaubnis-Behörde durch ein „Urteil“ (statt eines späteren, mithin nachträglichen „Beschlusses“) von Seiten des AG oder danach in der „Berufungsinstanz“, da die Vorschriften des StVG wie auch des StGB der FeV vorgehen, aber auch nur dann, wenn der Strafrichter – wie oben schon betont – die „(Wieder-) Eignung“ auch ausreichend schriftlich „beurteilt“ hat, und auch dann nur bei „demselben, unverändert vorliegenden Sachverhalt“. Dies darf die Fahrerlaubnis-Behörde auch prüfen und bei berechtigter Verneinung selbst über die „(Wieder-) Eignung“ entscheiden.

Meistens erfolgt – offensichtlich aus Zeitgründen – die in der StPO geforderte Begründung in den Urteilsgründen des Strafgerichts leider nicht. Ein Verteidiger kann allerdings Wert darauf legen, das vom Strafgericht die Beurteilung der „Eignung“ ausführlich und nachvollziehbar gestaltet wird (sonst sollte „Sprung-Revision“ eingelegt werden).

Zu dieser Begründungspflicht heißt es ausdrücklich in § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel ... angeordnet ... worden ist“.

In Abs. 6 Satz 2 StPO heißt es weiterhin hierzu:

„Ist die Fahrerlaubnis nicht entzogen ... worden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kam, so müssen die

⁹ Zur MPU vgl. u.a.: Himmelreich/Janker/Karbach (vgl. Fn. 1), Rn. 1000 ff.; Bode/Winkler, a.a.O. (vgl. Fn. 1), § 7, Rn. 264 ff.; Haus, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 3, 1. Aufl. 2004, § 17, Rn. 8 ff.; Feiertag, in: Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 3. Aufl. 2005, Teil 9, Rn. 761 ff.

¹⁰ Vgl. dazu (inhaltlich) ausführlich bei: Himmelreich/Bücken (ab nächster Auflage: Himmelreich/Karbach), Formularbuch Verkehrsstrafrecht usw., 5. Aufl. 2007, B 8, Rn. 770.

¹¹ Vgl. dazu Fn. 3.

¹² Vgl. dazu (im Rahmen von Trunkenheitsfällen, aber auch mit Verweis auf Gerichts-Entscheidungen ohne Bezug auf Alkohol und Drogen): Himmelreich, A., in: Himmelreich (K.) – FS 2007, S. 147 ff.

¹³ Vgl. dazu (im Rahmen von Trunkenheitsdelikten): Himmelreich NZV 05, 342 ff.; Mahlberg (vgl. Fn. 1), Rn. 503 ff. (m.w.Nw.); Himmelreich/Janker/Karbach (vgl. Fn. 1), Rn. 289 ff., 303 ff., 324 u. 437 ff.; Haus (vgl. Fn. 9), § 19, Rn. 14 ff.

¹⁴ BVerwGE 17, 342 = BVerwG DAR 88, 390 = NZV 88, 238 = VRS 75 [1988], 379/380 = VM 89, 10 = b. Himmelreich DAR 89, 285 (286, 1. Sp.); danach bestätigt durch: BVerwG DAR 89, 153 = NZV 89, 125 = NJW 89, 1622 = VRS 76 [1989], 316 = VD 89, 33, Nr. 40.

¹⁵ Vgl. hierzu Himmelreich NZV 05, 341 f.

Urteilsgründe stets ergeben, weshalb die Maßregel nicht angeordnet worden ist“.

In den meisten Fällen besteht mithin praktisch an einer zulässigen nachfolgenden Eignungs-Beurteilung von Seiten der Fahrerlaubnisbehörde in der Regel deshalb kaum ein Zweifel.

Bei der nachträglichen Sperrfrist-Abkürzung durch Beschluss oder der bloßen Sperrfrist-Verkürzung schon vorher im Urteil (ohne Rückgabe des Führerscheins) bleibt im Übrigen ja ohnehin eine Sperre bestehen, nach der die Fahrerlaubnis-Behörde zu entscheiden hat; also hier wird die Fahrerlaubnisbehörde erst recht nie „übergangen“.

II. Fahrverbot

1. Allgemeines

Im Hinblick auf ein Fahrverbot heißt es in § 44 Abs. 1 Satz 1 StGB:

„Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, ... verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge ... zu führen“.

In Abs. 1 Satz 2 heißt es:

„Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3, oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt“.

Zunächst ist also insoweit festzustellen: Die Verhängung eines Fahrverbots ist kein „Regelfall“ bei der Verkehrsunfallflucht, wie sich bereits aus dem Text des § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB selbst ergibt.¹⁶ Ein Fahrverbot ist auch nicht im „unteren Bereich der Schwere skala“ erforderlich.¹⁷ Auch nachträgliches verkehrrechtliches Wohlverhalten,¹⁸ also strafloses und gesetzeskonformes Nachtatverhalten¹⁹, ist im Rahmen des § 142 StGB positiv zu berücksichtigen.

Wenn keine Fahrerlaubnis-Entziehung erfolgt, weil kein „bedeutender Sachschaden“ entstanden ist, darf nicht „automatisch“ ein Fahrverbot als „Ersatzsanktion“ verhängt werden²⁰, da dieses in der Regel als Denkkettel unnötig ist.²¹ Das Fahrverbot darf, wie das OLG Köln²² hinsichtlich einer Verkehrsunfallflucht zutreffend betont, auch nur dann als Nebenstrafe verhängt werden, wenn feststeht, dass der mit ihm angestrebte spezialpräventive²³ Zweck mit der Hauptstrafe allein nicht erreicht werden kann; vor einer eventuellen Verhängung eines Fahrverbots ist stattdessen die Geldstrafe zu erhöhen; nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nämlich zunächst zu prüfen, ob nicht im Einzelfall eine Erhöhung der Geldstrafe ausreichend ist, einen nachlässigen oder leichtfertigen Kraftfahrer zu warnen.²⁴ Zwischen der Hauptstrafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) und der Nebenstrafe des Fahrverbots nach § 44 StGB besteht nämlich eine Wechselwirkung, nach der beide zusammen die Tatschuld nicht übersteigen dürfen.²⁵ Einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot stellt dies nicht dar.²⁶

Da sich § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB gerade nicht auf § 142 StGB bezieht, muss eine Verhängung des Fahrverbots im Rahmen des § 142 StGB vom Gericht besonders begründet werden.²⁷ „Es gibt also (außerhalb der §§ 315 c und 316 StGB) keine allgemeine Regel, dass immer dann, wenn trotz

Vorliegens der Voraussetzungen des § 69 II StGB die Fahrerlaubnis nicht entzogen wird, ohne weiteres ein Fahrverbot zu verhängen wäre“.²⁸

2. Nachschulung, AufbauSeminar und Therapie

Wenn nun schon bisher stets im Rahmen eines Fahrerlaubnis-Entzugs auf Grund einer psychologischen Nachschulung, einem psychologischen²⁹ AufbauSeminar oder einer Verkehrs-Therapie im Rahmen eines „Nachtatverhaltens“ wegen der erreichten stabilen charakterlichen Verhaltens-Änderung eine Fahrerlaubnis-Sperre³⁰ nicht (mehr) erfolgt oder diese ver- oder abgekürzt wird, muss erst recht³¹ eine solche wirkungsvolle Nachschulungs-Maßnahme bei der Frage der Verhängung eines Fahrverbots positiv berücksichtigt werden. Dieses muss in Fortfall geraten³² oder kürzer ausfallen.³³

Nicht³⁴ ausreichend ist im Strafverfahren allerdings insoweit ein (nicht-psychologisches) ASK-Aufbau-Seminar mit Punkte-Tilgung³⁵ von dafür (im Verwaltungsrecht) ausgebildeten Spezial-Fahrlehrern, da dieses Seminar nicht – wie bei den psychologischen Seminaren – auf das Erlernen von dauerhaften neuen (inneren) risikomindernden Verhaltensalternativen angelegt ist; eine fachpsychologische Hilfestellung durch Verkehrs-Psychologen bzw. Verkehrs-Therapeuten fehlt insoweit hier.

¹⁶ Vgl. u.a. Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht (vgl. Fn. 6), Rn. 271, m.w.Nw.; Winkler, a.a.O. (vgl. Rn. 1), Rn. 263; Burhoff, in: Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 3. Aufl. 2005, Teil 6, Rn. 329.

¹⁷ Vgl.: OLG Köln VRS 59, 104; OLG Bremen DAR 88, 389; OLG Düsseldorf VRS 78, 109 (111).

¹⁸ Vgl. OLG Düsseldorf NZV 93, 76 = VRS 84, 335 (337 f.).

¹⁹ Vgl.: Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 44, Rn. 6; S/S/Stree, StGB, 27. Aufl. 2006, § 44, Rn. 18a; Hentschel a.a.O. (vgl. Rn. 4), Rn. 915.

²⁰ Vgl. u.a.: OLG Köln VRS 82 [1992], 337 (338) = NZV 92, 159 = DAR 92, 152 = zfs 92, 67 (68); Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht (vgl. Fn. 6), Rn. 272; Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (vgl. Fn. 2), § 44 StGB, Rn. 7a u. 7; Burhoff, in: Ludovisy (vgl. Fn. 16), Rn. 329; Winkler, a.a.O. (vgl. Rn. 1), Rn. 263.

²¹ Vgl. OLG Bremen DAR 88, 389.

²² OLG Köln VRS 109 [2005], 338 (339).

²³ Zur Warnfunktion und Spezialprävention für leichtsinnige und nachlässige Kraftfahrer vgl. u.a.: Hentschel, a.a.O. (vgl. Fn. 4), Rn. 915 (m.w.Nw.).

²⁴ Vgl.: BGHSt 24, 348 (350); OLG Köln zfs 01, 565; NZV 96, 286; VRS 109 [2005], 338 (339); S/S/Stree a.a.O. (vgl. Fn. 16) Rn. 15; T./Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 44, Rn. 2; Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (vgl. Fn. 2), § 44 StGB, Rn. 6; Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht, a.a.O. (vgl. Fn. 6), Rn. 271. – Zum Absehen von einem Fahrverbot bei einem mehrfach vorbelasteten Kraftfahrer, weil die bisherige Strafverfolgung ihn bereits nachhaltig beeindruckt hatte und der verfolgte spezialpräventive Erfolg auch mit der Hauptstrafe allein erreicht werden konnte, vgl. LG Amberg zfs 06, 289. – Anders bei Vorliegen einer bedenklichen Fehlentwicklung des Täters: OLG Karlsruhe DAR 05, 645.

²⁵ Vgl.: OLG Düsseldorf VRS 78, 109 (111); OLG Hamm SV 07, 489; S/S/Stree a.a.O. (vgl. Rn. 19), § 44, Rn. 15.

²⁶ Vgl. z.B. LG Köln NSStZ-RR 97, 370.

²⁷ Vgl. u.a.: Hentschel a.a.O. (vgl. Fn. 4), Rn. 923.

²⁸ Hentschel a.a.O. (vgl. Fn. 27).

²⁹ Nicht ausreichend ist ein (nicht-psychologisches) ASK-Aufbau-Seminar von Fahrlehrern: BayObLG StraFo 97, 57 = DAR 96, 324 (L); OLG Düsseldorf DAR 97, 161 (L); S/S/Stree a.a.O. (vgl. Rn. 19), § 44, Rn. 18a.

³⁰ Das gilt auch für eine „isolierte“ Sperre beim Vorwurf des „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ (vgl. d. Nw. bei: Himmelreich DAR 05, 130, 135, zu Fn. 72).

³¹ Vgl.: Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht, a.a.O. (vgl. Fn. 6), Rn. 307a; Winkler, a.a.O. (vgl. Rn. 1), Rn. 366.

³² Vgl. Winkler, a.a.O. (vgl. Rn. 1), Rn. 265.

³³ Vgl. dazu im Hinblick auf § 24a StVG: BayObLG zfs 95, 315; AG Duderstadt zfs 01, 519; AG Bad Segeberg VRR 05, 271; AG Rendsburg zfs 06, 231 = NZV 06, 611; AG Lübeck, Urt. v. 5.7.06, 750 Js – OWi 12764/06 (unveröff.); AG Essen DAR 06, 344; alle erwähnt auch bei: Himmelreich/Halm NSStZ 07, 389 (394).

³⁴ Vgl. Fn. 29.

³⁵ Vgl. insoweit ausführlich zum Inhalt bei: Himmelreich/Bücken, Formularbuch Verkehrsrecht usw. (vgl. Fn. 10), Rn. 730.